

ben erwählen vnd einkommen wird / der sol als=
baldt / aus Krafft des Bergrechts / dasselbig
für sein eigenthumb bekommen / vnd ein solch
starck Recht darin haben / daß ihn niemandt (so
fern er es / wie gebürlich / stets bauet) ohne
rechtliche mittel vnd ordnung daraus entsetzen
oder treiben sol.

Vnd das Recht wollen wir / hiemit aus
Königlicher macht vnd gewalt / allen denen /
so in freyen feldern einschlagen vnd bauen / ge=
geben vnd mit getheilet haben / Doch mit dem
vnterscheid / daß die Gruben vnd Schächte / zum
wenigsten eines Lachters weit / von einander
sollen angefangen werden / auff daß ein jegli=
cher seines Haspels oder rhünbaums / ohne
hinderung des andern frey brauchen mag.

Wie ferne die
Schächte vort
einander seyn
sollen.

Zum andern / erlanget einer sein Recht
durch das Vorleihen / oder durch das ent=
pfahen des Lehns / vnd daß also / Welcher
Bergman erstlich einen neuen Gang findet
vnd entblöst / der sol ihn von vnsern Brüber/
oder von deme / so das vorleihen befohlen ist /
im Lehn empfangen / darvon sol er dem vorleih=
er / nach altem gebrauch nicht mehr / dann ei=
nen zwey vnd dreissig theil zu seiner gebür / zu
geben schuldig seyn / vnd sol dasselbige Lehn /
welchen tag vnd stunde es empfangen / oder
auffgenommen ist / als baldt mit fleiß eingeschrie=
ben / vnd dem schreiber nicht mehr denn 1 gr : da=
von gegeben werden / auch sollen beyde / der

Welcher ge=
stalt einer
durch ein Lehn
etwas be=
kômmt.

Die neuen
gänge in Lehn
zunemen.

Des Berge
meisters ge=
bew.

I iij

vorleihen